
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 18. Oktober 2013

Seite 1131

Nr. 151

Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der Universität Duisburg Essen

Vom 15. Oktober 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272) sowie aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr
- § 3 Zuständigkeit, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung
- § 5 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 6 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Prüfung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, aber nicht bereits nach § 49 Absätze 1 bis 6 des Hochschulgesetzes über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können nach bestandener Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden.

(2) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH), vom 13. Dezember 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861 / Nr. 127) in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. weiterer erforderlicher besonderer Zugangsvoraussetzungen bleibt unberührt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht nicht. Die Prüfungsausschüsse können die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zugangsprüfung begrenzen.

§ 2

Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt einen form- und fristgerecht eingegangenen Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers und die Zulassung durch die Hochschule voraus. Dem Antrag sind Nachweise über schulische Leistungen beizufügen.

(2) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach S. 1 voraus.

§ 3

Zuständigkeit, Prüferinnen und Prüfer

(1) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Die Hochschule kann insb. für die Abnahme und Bewertung von Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Dritte beauftragen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

(3) Prüferin bzw. Prüfer können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung (oder eine dazu äquivalente Prüfung) erfolgreich abgelegt hat.

§ 4**Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung**

(1) Durch die Zugangsprüfungen wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Modul des Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (TestAS).

(3) Die Fakultäten können mit Zustimmung des Rektorats nach Maßgabe einer Anlage zu dieser Ordnung studiengangspezifisch Abweichungen von Abs. 2 bestimmen und/oder weitere schriftliche, mündliche oder studienpraktische Prüfungen vorsehen. Schriftliche Prüfungen können elektronisch durchgeführt werden. Schriftliche und mündliche Prüfungen können auch im Ausland durchgeführt werden. Studienpraktische Prüfungen entsprechen einem oder mehreren Modulen des gewählten Studiengangs und sind auf die Dauer eines Semesters begrenzt.

§ 5**Bewertung der Zugangsprüfung**

(1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden worden sind.

(2) Die Prüfung nach § 4 Abs. 2 gilt als bestanden, wenn im Kerntest ein Standardwert von mindestens 100 und im studienfeldspezifischen Modul ein Standardwert von mindestens 100 erzielt worden ist.

(3) Schriftliche Prüfungsteile werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sie gelten als bestanden, wenn beide Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung mit bestanden bewerten. Mündliche und studienpraktische Prüfungsteile werden als Einzelprüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

(4) Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält den Studiengang - ggf. mit der Fächerkombination -, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Prüfungsausschüsse die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Werden Tatsachen nach Absatz 3 erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Studienganges das Ergebnis der Prüfung. Die Hochschulverwaltung erhält die Information und leitet die Exmatrikulation ein.

§ 7**Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Zugangsprüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 11.10. 2013.

Duisburg und Essen, den 15. Oktober 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler